

Kapitel 1 **Betriebsteilverlegung der**

Die Geschäftsleitung der Firma hat folgende wirtschaftliche Entscheidung getroffen:

- Die Bereiche Anlagentechnik, Haustechnik, Einkauf, Buchhaltung & Kostenrechnung, IT-Unterstützung sowie die Geschäftsleitung der sollen vom derzeitigen Standort in in ein Gebäude in,straße ..., verlegt werden.
- Die Vertriebsstützpunkte VB und VB der sollen vom derzeitigen Standort in in ein Gebäude in,, verlegt werden.

§ 1

Geltungsbereich des Kapitel 1

Dieses Kapitel des Interessenausgleichs gilt für alle Beschäftigten der Firma

§ 2

Betriebsteilverlegung

Die Verlegung der eingangs dieses Kapitels aufgezählten Abteilungen der erfolgt ab dem 01.09.2000.

Das als Anlage 01-01-15-01U beigefügte Layout zur Bürobelegung unter Berücksichtigung der Auszubildenden, der MitarbeiterInnen im Erziehungsurlaub sowie der Langzeitkranken ist Bestandteil dieser Vereinbarung; es wird ein eigener Arzt-/Ruheraum, eine Kantine sowie ein Betriebsratsbüro inklusive Sitzungsraum eingerichtet. Die Herrichtung, Einrichtung und Ausstattung der beiden letztgenannten Räume hat gemäß Anlage 01-01-15-01BR bis spätestens zum 16.02.2001 zu erfolgen. Darüber hinaus gilt der Sozialplan „SP 01 zu 01-01-15“ vom 15.01.2001 für diese Betriebsteilverlegungen.

Im Kellergeschoß des neuen Bürogebäudes ist eine Kantine einzurichten und eine adäquate Essensversorgung sicherzustellen. Der Essenskostenzuschuß bleibt prozentual in vollem Umfang erhalten.

Zur Getränkeversorgung sind mindestens jeweils ein Kaffee- sowie ein Kaltgetränkeautomat in den neuen Räumlichkeiten der aufzustellen.

Die Geschäftsleitung der verpflichtet sich, das im neuen Gebäude der vorhandene Türschlüssel-Steckkartensystem außer Betrieb zu nehmen und für den Betriebsrat kontrollierbar zu versiegeln, sowie die vorhandene Raumüberwachungsanlage ausschließlich als Alarmanlage zwischen 22.00 Uhr abends und 6.00 Uhr morgens einzusetzen.

Der Betriebsrat hat jederzeit das Recht, sich außerhalb dieser Zeiten davon zu überzeugen, daß die Raumüberwachungsanlage ausgeschaltet und vor unbefugtem Zugriff gesichert ist.

Die kurz vor Abschluß stehende Betriebsvereinbarung zur Zeiterfassung ist aufgrund des Umzugs zu aktualisieren und vor dem 31.01.2001 von beiden Betriebsparteien zu unterschreiben.

Die Geschäftsleitung der verpflichtet sich, bis spätestens zum Jahresanfang die notwendige Anzahl von Parkplätzen durch Ankauf oder Anmietung des neben dem neuen Bürogebäude liegenden Grundstücks und seine entsprechende Herrichtung bereit zu stellen.

Es werden sechs Kunden- sowie drei Behindertenparkplätze eingerichtet; weitere Parkplatzreservierungen gibt es nur für Dienstfahrzeuge. Für die Wintermonate ist ein Streudienst sicherzustellen.

Die bei der durch Geschäftsleitung, Betriebsrat und Sicherheitsfachkraft gemeinsam durchgeführten Ortsbegehung in, festgestellten Mängel werden in einem Gespräch mit der Berufsgenossenschaft und dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz thematisiert und hierbei ein Maßnahmenplan inklusive Terminierung erarbeitet, der entsprechend umzusetzen ist.

Zur Gewährleistung des Nichtraucherschutzes ist ein generelles Rauchverbot ungeeignet. Soweit wie möglich sollen sich die MitarbeiterInnen untereinander verständigen, wobei für den Fall der Einrichtung von Nichtraucherbüros geeignete "Raucherecken" einzurichten sind. Im Falle von Streitigkeiten unter MitarbeiterInnen entscheiden Geschäftsleitung und Betriebsrat einvernehmlich.

Kapitel 2

Betriebsteilverlagerung des Lagers und des Versands der

Die Geschäftsleitungen der Firmen und haben folgende wirtschaftliche Entscheidungen getroffen:

- Lager und Versand der, mit Ausnahme der Ersatzteile, sollen ausgelagert und die Tätigkeiten an externe Logistikpartner vergeben werden.
- Lager und Versand für die Produkte des sollen im Direktversand vom Produktcenter übernommen werden.

§ 3

Geltungsbereich des Kapitels 2

Dieses Kapitel des Interessenausgleichs gilt für alle im Lager und Versand Beschäftigten der Firmen und

Zeitlich ist der Geltungsbereich dieses Kapitels durch die Aufrechterhaltung bzw. Aufgabe der zugrundeliegenden wirtschaftlichen Entscheidung eingeschränkt.

§ 4

Betriebsteilverlagerung

Der Zeitpunkt für die Verlagerung steht noch nicht fest. Daher verpflichten sich die Geschäftsleitungen vor Umsetzung der Verlagerung oder einer eventuellen

Verlegung zum Abschluss eines separaten Interessenausgleichs und Sozialplanes mit den Betriebsräten beider Firmen.

Um die Anzahl der dann betroffenen MitarbeiterInnen möglichst gering zu halten, verpflichten sich die Geschäftsleitungen

- zum Verzicht auf betriebsbedingte Kündigungen im Logistikbereich bis zum Abschluss des o.a. Interessenausgleichs und Sozialplanes
- freie Stellen innerhalb der vorrangig mit MitarbeiterInnen der Logistik zu besetzen
- freie Stellen innerhalb der Logistik der vorrangig mit MitarbeiterInnen der Logistik zu besetzen, wobei solche Übernahmen als interne Versetzung im Rahmen der Konzernrichtlinien zu betrachten sind
- die als Anlage 01-01-15-01O beigefügte soziale Auswahl nach dem Abschluß eines Interessenausgleichs und Sozialplans als Grundlage für etwaige Betriebsübergänge gemäß § 613 a BGB und etwaige betriebsbedingte Kündigungen sowie bis zum Abschluß eines Interessenausgleichs und Sozialplans als Grundlage für mögliche Versetzungen zu verwenden. Von dieser sozialen Auswahl kann nur im Einvernehmen zwischen Geschäftsleitung und Betriebsrat abgewichen werden, sofern hierfür wichtige Gründe vorliegen.

§ 5

Nutzung der Räumlichkeiten

Es ist geplant, die durch die Betriebsteilverlagerung freiwerdenden Räumlichkeiten im Lagerbereich wie folgt zu nutzen: Lager und Versand der ziehen in den bisherigen Versand- und Lagerbereich der Das Rohgußlager wird dafür in den bisherigen Lagerbereich der ziehen. Zur Optimierung des Materialflusses wird für die Bereitstellung des Rohgußlagers für die Mechanische Fertigung ein Durchbruch zwischen den zwei xx-Maschinen vorgenommen und ein Übergabepodest errichtet.

Kapitel 3

Betriebsaufspaltung

Die Geschäftsleitungen der Firmen und haben folgende wirtschaftliche Entscheidung getroffen:

- Der einheitliche Betrieb der Firmen und soll mit allen Konsequenzen in zwei selbständige Betriebe aufgespalten werden.
- Die Betriebsaufspaltung findet zum 16.01.2001 statt. Das Übergangsmandat des derzeitigen Betriebsrats beginnt an diesem Tag und endet somit spätestens am 15.07.2001.

§ 6

Geltungsbereich des Kapitels 3

Dieses Kapitel des Interessenausgleichs gilt für alle Beschäftigten der Firmen und

§ 7 Betriebsaufspaltung

1. Die Geschäftsleitung der verpflichtet sich, bis mindestens zum 31.12.2003 im derzeitigen Arbeitgeberverband mit Tarifbindung zu verbleiben.
2. Die Geschäftsleitung der verpflichtet sich, die Rechtsnachfolge des in ihrem Betrieb neu zu wählenden Betriebsrats für den bisherigen gemeinsamen Betriebsrat beider Firmen anzuerkennen.
3. Die Geschäftsleitungen der und der verpflichten sich unter Verweis auf § 7 Punkt 7. dieses Interessenausgleichs, auf betriebsbedingte Kündigungen im direkten Zusammenhang mit der Betriebsaufspaltung bis zum 30.09.2001 zu verzichten.
4. Die Geschäftsleitung der verpflichtet sich, gemäß Umwandlungsgesetz das Übergangsmandat des derzeitigen gemeinsamen Betriebsrats für den neuen Betrieb für maximal sechs Monate nach Vollzug der Aufspaltung anzuerkennen.
5. Die Geschäftsleitung der verpflichtet sich zum Abschluß eines Tarifvertrages bis zum 31.03.2001, der die ebenfalls bis zum 31.03.2001 zu modifizierende Betriebsvereinbarung "Obleute 96-11-01" rechtlich absichert und der die Wahl eines gemeinsamen Betriebsrats für alle Büros, Niederlassungen und Kundendienste der gewährleistet.
6. Die Geschäftsleitungen der und der werden die Ausbildung im bisherigen Umfang gemäß Anlage 01-01-15-01A aufrecht erhalten und zukünftig betriebsübergreifend ausbilden. Die Ausbildungsverträge werden dabei weiterhin mit der abgeschlossen. Für Ausbildungszeiträume im Bereich der werden wie bisher erhöhte Anfahrtskosten per Reisekostenabrechnung ausgeglichen.
7. Folgende Abteilungen oder Bereiche sind von der Betriebsaufspaltung betroffen:
 - Werksinstandhaltung
 - Personalabteilung
 - EDV
 - Telefonzentrale
 - Postannahme und -verteilung
 - Betriebsrat

Darüber hinaus sind folgende Einzelpersonen betroffen:

- Sicherheitsfachkraft
- Schulungsbeauftragte

Außerdem sind folgende externe Dienste betroffen:

- Datenschutzbeauftragter
- Werksärztlicher Dienst
- Psychosozialer Dienst

Hierzu werden folgende Regelungen vereinbart:

- Werksinstandhaltung

Es ist nicht vorgesehen, daß die Werksinstandhaltung zukünftig Arbeiten für die vornimmt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, für die auf deren Anfrage hin tätig zu werden. Die erbrachten Leistungen sind dann einzelfallbezogen inklusiver aller Kosten in Rechnung zu stellen und abzurechnen.

- Personalabteilung

Die Personalabteilung wird wie folgt aufgespalten:

Die Arbeitsverhältnisse von Frau sowie des bisherigen Personalleiters gehen in entsprechender Anwendung von § 613 a BGB (Rechtsfolgenverweisung) auf die über. Hierfür findet der Sozialplan „SP 01 zu 01-01-15“ vom 15.01.2001 Anwendung.

Die Arbeitsverhältnisse von Frau, Frau und Frau bleiben unverändert.

Die Position der Personalleitung für die übernimmt Frau

Interne Stellenausschreibungen der und der werden weiterhin in beiden Unternehmen ausgehängt, so daß sich immer MitarbeiterInnen beider Unternehmen auf die ausgeschriebenen Stellen bewerben können. Bewerbungen der jeweils anderen Firma sind dabei wie externe Bewerbungen anzusehen.

- EDV

Es ist erklärte Absicht der Geschäftsleitungen, die EDV im Zusammenhang mit der Betriebsaufspaltung ebenfalls aufzuspalten; dies soll jedoch nicht sofort geschehen, sondern ist erst mittelfristig geplant.

Die Auswahl der MitarbeiterInnen, die dann in die wechseln, erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis.

- Telefonzentrale

Derzeit existieren an der Telefonzentrale 2,26 Stellen, wahrgenommen durch eine Vollzeit- und zwei Teilzeitkräfte. Das Arbeitsverhältnis von Frau geht in entsprechender Anwendung von § 613 a BGB (Rechtsfolgenverweisung) auf die über. Hierfür findet der Sozialplan „SP 01 zu 01-01-15“ vom 15.01.2001 Anwendung.

Die Arbeitsverhältnisse von Frau und Frau verbleiben bei der Folgende zusätzliche Tätigkeiten werden zukünftig von den MitarbeiterInnen der Telefonzentrale übernommen: Empfang, Gästebetreuung und Pforte.

Der für beide Unternehmen bestehende Personalpool wird wie folgt aufgeteilt: Drei MitarbeiterInnen verbleiben bei der, zwei MitarbeiterInnen wechseln zur Letztere Arbeitsverhältnisse gehen in entsprechender Anwendung von § 613 a BGB (Rechtsfolgenverweisung) auf die über. Hierfür findet der Sozialplan „SP 01 zu 01-01-15“ vom 15.01.2001 Anwendung.

Die Auswahl erfolgt nach dem Prinzip der Freiwilligkeit; ist so keine Aufteilung zu erzielen, entscheidet das Losverfahren.

- Postannahme und –verteilung

Die derzeit durch zwei Personen wahrgenommenen Arbeiten werden aufgeteilt; Herr verbleibt bei der, Frau verbleibt bei der Der Sozialplan „SP 01 zu 01-01-15“ vom 15.01.2001 findet Anwendung.

- Sicherheitsfachkraft

Die Sicherheitsfachkraft verbleibt arbeitsvertraglich weiterhin bei der
Die Stelle wird zukünftig als Vollzeitstelle in der organisiert.
Spätestens bis zum 31.03.2001 wird die Funktion der Sicherheitsfachkraft bei der
..... durch gemeinsame Vereinbarung von Geschäftsleitung und Betriebsrat gemäß Arbeitssicherheitsgesetz neu besetzt. Bis zur Neubesetzung ist die derzeitige Sicherheitsfachkraft auch für die zuständig.

- Schulungsbeauftragte

Die Schulungsbeauftragte verbleibt arbeitsvertraglich weiterhin bei der
..... und übt ihre Tätigkeit dort weiterhin aus. Die Stelle wird zukünftig als Vollzeitstelle in der organisiert. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, für die auf deren Anfrage hin als Schulungsbeauftragte tätig zu werden. Die erbrachten Leistungen sind dann einzelfallbezogen inklusiver aller Kosten in Rechnung zu stellen und abzurechnen.

- Datenschutzbeauftragter

Bis zum 31.03.2001 verständigen sich Betriebsrat und Geschäftsleitungen der
..... und einvernehmlich auf neue externe Datenschutzbeauftragte. Der bestehende Vertrag mit Herrn
..... wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt.

- Werksärztlicher Dienst

Die und die haben einen den Bedingungen des gekündigten gemeinsamen Vertrags zwischen dem Werksärztlichen Dienst und den beiden Firmen vergleichbaren Vertrag mit dem Werksarztzentrum zum 01.01.2001 abgeschlossen.

- Psychosozialer Dienst

Beide Geschäftsleitungen verpflichten sich, zukünftig zur Suchtprävention und Suchtbehandlung von Firmenangehörigen mit dem Psychosozialen Dienst zusammenzuarbeiten.

8. Die Sozialkasse wird entsprechend der Mitarbeiterzahlen zwischen den beiden neuen Betrieben aufgeteilt. Über ihre zukünftige Aufrechterhaltung und ggf. Verwendung entscheiden die Betriebsräte.

9. Folgende wirtschaftliche Interessen sind von der Betriebsaufspaltung betroffen:

- Kostenaufteilung bzgl. der EDV

Hierzu wird folgende Regelung vereinbart:

Bis zur Aufspaltung der EDV trägt die den bisherigen Kostenanteil voll weiter.

10. Kantine, Parkplätze und Sicherheitsdienst

Die Pachtverträge für die Kantine und den hinteren Parkplatz werden zum nächst möglichen Zeitpunkt gekündigt.

Es wird eine eigene Kantine für die in geeigneten Räumlichkeiten eingerichtet und eine adäquate Essensversorgung durch Vereinbarung zwischen Geschäftsleitung und Betriebsrat sichergestellt.

Es werden auch zukünftig in unmittelbarer Betriebsnähe die notwendige Anzahl von Parkplätzen errichtet bzw. bereitgestellt.

Der Werkvertrag mit dem Sicherheitsdienst wird zum nächst möglichen Zeitpunkt gekündigt und die Pforte durch die Mitarbeiterinnen der Telefonzentrale betrieben.

Darüber hinaus wird für die Zeiten außerhalb der Arbeitszeit der Telefonzentrale ein externer Schließdienst unter Vertrag genommen oder eine interne Regelung zum Schließdienst vereinbart.

§ 8

Ausgleich kollektiver Nachteile

Da in der ein neuer Betriebsrat gewählt werden muß und entsprechende Erfahrungen von MitarbeiterInnen nicht vorhanden sind, gesteht die Geschäftsleitung der allen interessierten MitarbeiterInnen, die für den Betriebsrat kandidieren, im Laufe des sechs monatigen Übergangsmandats jeweils zwei Wochen Schulungen gemäß § 37.6 BetrVG zu.

Kapitel 4

Umstrukturierung des Bereichs K

(Marketing, Konstruktion)

§ 9

Geltungsbereich des Kapitels 4

Dieses Kapitel des Interessenausgleichs gilt für alle Beschäftigten des bisherigen Bereichs K und der zukünftigen Bereiche Konstruktion und Marketing der Firma

§ 10

Aufspaltung des Technischen Büros

Der bisherige Bereiche K wird in die Bereiche Konstruktion und Marketing aufgespalten.

Die Rechte des Betriebsrats gemäß § 99 BetrVG zu Versetzungsanhörungen bleiben hierdurch unberührt; diese Anhörungen erfolgen für alle MitarbeiterInnen bis zum 16.01.2001.

Die Betriebsparteien verpflichten sich, bis zum 30.06.2001 eine Rahmenbetriebsvereinbarung zum Thema Projektarbeit / -management abzuschliessen, innerhalb der auch die im Bereich Konstruktion vorgesehene Arbeitsmethodik geregelt wird. Ziel dabei ist, eine Rahmenbetriebsvereinbarung zu erstellen, die keine weiteren Einzelvereinbarungen vorsieht oder benötigt.

Die MitarbeiterInnen des Bereichs Marketing erhalten eine zeitlich und inhaltlich angemessene Einarbeitung und Qualifizierung zur Übernahme der zukünftigen Schulungstätigkeiten. Dies beinhaltet insbesondere Schulungen zur methodischen und sozialen Kompetenz.

Kapitel 5

Schlußbestimmungen

§ 11

Streitigkeiten aus diesem Interessenausgleich

Bei aus dieser Vereinbarung resultierenden Streitigkeiten verhandeln die Geschäftsleitung/en und der Betriebsrat unverzüglich mit dem Ziel einer Einigung.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag einer Seite die Einigungsstelle.

Die Möglichkeit zu etwaigen rechtlichen / arbeitsgerichtlichen Schritten bleibt hierdurch unberührt.

Im Falle einer Änderung gesetzlicher Vorschriften und Regelungen, die Teile dieses Interessenausgleichs betreffen, sind die entsprechenden Paragraphen dieser Vereinbarung im Sinne der Ursprungsabsicht nachzubessern.

Sollten einzelne Teile dieses Interessenausgleichs gegen bestehende Gesetze oder Verordnungen verstoßen, so führt dies nicht zur Ungültigkeit der gesamten Vereinbarung, sondern nur des betroffenen Teils dieser Vereinbarung; in diesem Falle ist eine gesetzeskonforme, adäquate Regelung zu vereinbaren.

§ 12

Inkrafttreten

Dieser Interessenausgleich tritt zum 16.01.2001 in Kraft. Beide Parteien stimmen darin überein, daß dieser Interessenausgleich nicht gekündigt werden kann.

....., den 15.01.2001

Betriebsrat